

Merkblatt:

Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nach § 9 (1) StuPrO DHBW Wirtschaft i. d. F. v. 18. Mai 2009

A Rechtliche Grundlage

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

B Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

1. Anzeige

Können Sie an einer Prüfungsleistung wegen Krankheit nicht teilnehmen, haben Sie unverzüglich (d. h. zum frühest möglichen Zeitpunkt, möglichst vor dem Prüfungstermin) die Studienakademie **schriftlich** zu informieren. Bitte geben Sie dabei die Beschwerden an, wie Sie sie zu erkennen vermögen. Die Mitteilung muss durch ein **formloses Schreiben an das Studiengangssekretariat** erfolgen und neben Ihrer Anschrift und Kursnummer auch Angaben über Ihr Studienfach, die betroffene Prüfungsleistung sowie den genauen Prüfungstermin enthalten. Eine vorherige telefonische Mitteilung oder ein Mitteilung per Telefax beim Studiengangssekretariat kann zu Informationszwecken erfolgen.

Sollten Sie zu dieser Anzeige aufgrund Ihrer Krankheit – etwa wegen den Folgen eines plötzlichen Unfalls – nicht in der Lage sein, kann die Mitteilung durch eine dritte Person erfolgen.

2. Attest

Zusätzlich zur o. g. Anzeige ist unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in Kenntnis Ihrer ggf. vorliegenden Beschwerden vor dem Beginn der Prüfung entscheiden müssen, ob Sie zurücktreten. Nehmen Sie trotz krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Prüfungsverfahren teil, obwohl Sie Ihre Erkrankung erkannt haben oder hätten erkennen können, können Sie sich auf eine Leistungsminderung infolge Krankheit nachträglich nicht mehr berufen.

Treten Sie **während einer Prüfung** wegen Krankheit zurück, werden Sie von der Studienakademie aufgefordert, unverzüglich einen **von der Studienakademie benannten Arzt** aufzusuchen, um ein ärztliches Attest ausstellen zu lassen (§ 9 (1) Satz 5 der Prüfungsordnung). Nur dann ist eine Erstwiederholung der Prüfungsleistung möglich. Das Studiengangssekretariat wird Ihnen einen Arzt benennen.

Eine Mitteilung an das Ausbildungsunternehmen bzgl. der Krankheit am Tag der Prüfungsleistung ersetzt weder das Attest noch die Benachrichtigungspflicht der Studienakademie.

3. Ihre Darlegungs- und Beweislast

Bei der Anzeige bzw. Geltendmachung des für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtigen Grundes sowie bei der Vorlage des Attests handelt es sich um keine (vollstreckbare) Verpflichtung. Ihnen obliegt jedoch die Darlegungs- und Beweislast Ihrer Prüfungsunfähigkeit. Wenn Sie die Nachweise nicht erbringen, geht dies zu Ihren Lasten; die Prüfungsleistung wird dann mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Es wird daher ausdrücklich drauf hingewiesen, dass nach der Studien- und Prüfungsordnung die Krankheit als wichtiger Grund nicht anerkannt werden kann, falls keine Anzeige erfolgt und kein ärztliches Attest vorgelegt wird.

C Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfung wegen eines anderen wichtigen Grundes

Sollten Sie aus anderen wichtigen Gründen nicht an einer Prüfungsleistung teilnehmen können, haben Sie auch in diesem Fall unverzüglich (d. h. zum frühest möglichen Zeitpunkt, möglichst vor dem Prüfungstermin) die Studienakademie **schriftlich** und unter **ausführlicher Erläuterung** des wichtigen Grundes zu informieren. Die Mitteilung muss durch ein **formloses Schreiben an das Studiengangssekretariat** erfolgen und neben Ihrer Anschrift und Kursnummer auch Angaben über Ihr Studienfach, die betroffene Prüfungsleistung sowie den genauen Prüfungstermin enthalten. Eine vorherige telefonische Mitteilung oder eine Mitteilung per Telefax beim Studiengangssekretariat kann zu Informationszwecken erfolgen. Besorgen Sie sich im Zweifelsfall **weitere geeignete Nachweise** (Urkunden, Zeugenaussagen o. ä.), um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen und **versichern Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben an Eides statt**.

Abschnitt B.3. gilt entsprechend.